

In Deutschland gibt es die Pflicht zur Krankenversicherung. Dennoch gibt es Lebenssituationen, in denen Menschen aus unterschiedlichen Gründen nicht krankenversichert sind. Davon sind auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus betroffen sowie Bürger*innen aus EU-Ländern, die im Heimatland nicht krankenversichert waren.

Nach dem Sozialgesetzbuch bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist gesichert, dass jedem Menschen in Not, auch im Krankheitsfall, Leistungen zugesichert werden. Die Abrechnung der Krankenleistungen erfolgt über das Sozialamt; die Bedürftigkeit muss dabei nachgewiesen werden.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. In wie vielen Fällen hat das Sozialamt die Kostenübernahme für Krankenleistungen gewährt? Bitte aufschlüsseln nach:
 - a) für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und
 - b) für Menschen aus EU-Ländern?
2. Wie viele Anträge auf Übernahme der Kosten für Krankenleistungen wurden abgelehnt? Welche Gründe lagen dafür vor?
3. Wie wird über die Bedürftigkeit der Krankenleistungen entschieden? Werden dazu ärztliche Gutachten eingeholt?

Gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion